# Forum-Gewerberecht | Messen, Märkte, Ausstellungen (Titel IV GewO) | Gewerbliche Leistung auf Jahrmakrt - Scherenschleifer

| Autor | Beitrag |
|---|---|
| JNit<br>07.06.2019 11:02 | Hallo zusammen,<br><br>ich habe eine kurze Verständnisfrage.<br>Ist es tatsächlich so, dass z.B. Scherenschleifer ihre Leistungen auf einem als Jahrmarkt festgesetzten Krämermarkt nicht anbieten dürfen?<br><br>Laut Kommentierung ist (Landmann/Rohmer, RN 17 zu § 68 GewO) ist nur vom Feilbieten die Rede und das Anbieten von gewerblichen Leistungen ist als grundsätzlich unzulässig anzusehen.<br><br>Vielen Dank im Voraus.<br><br>LG<br>JNit |
| Runge<br>07.06.2019 12:08 | Hallo aus Bad Fallingbostel,<br><br>ich würde das mit dem "unzulässig" so auslegen wollen, dass diese gewerbliche Leistung nicht von der Marktfestsetzung - diese umfasst tatsächlich nur den Warenverkauf über den Ladentisch - erfasst wird.<br><br>Der Scherenschleifer wäre m.E. zwar nicht gänzlich verboten, würde aber eine Reisegwerbekarte benötigen, da für ihn nicht die Marktprivilegien gelten.<br><br>Regina Runge |
| JNit<br>15.08.2019 09:25 | Danke für die Rückmeldung :) |
| J. Simon<br>19.08.2019 11:16 | M.E. hat der Scherenschleifer auf dem festgesetzten Markt als Dienstleister nichts zu suchen.... |

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH